

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/10/14 2Ob120/80,
2Ob159/83, 2Ob70/94, 2Ob18/20s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1980

Norm

ABGB §1295 Iid4b3

EKHG §9 H

Rechtssatz

Gewisse leichte Schaukelbewegungen eines Liftsessels sind auch bei größter Sorgfalt nicht zu vermeiden. Es obliegt daher dem Fahrgast, dieser dem Betrieb eines Sesselliftes eigentümlichen besonderen Gefahrenlage durch die erforderliche Sorgfalt Rechnung zu tragen und sich vor allem dann, wenn die Sicherheitsbügel schon geöffnet sind, entsprechend festzuhalten. Unabwendbares Ereignis, wenn zufolge automatischer Stromabschaltung die zum Stillstand gelangenden Sessel leicht schaukeln, der Fahrgast jedoch vorzeitig den Verschlußbügel geöffnet hat und nun aus dem Sessel stürzt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 120/80

Entscheidungstext OGH 14.10.1980 2 Ob 120/80

Veröff: ZVR 1981/172 S 219

- 2 Ob 159/83

Entscheidungstext OGH 12.07.1983 2 Ob 159/83

nur: Gewisse leichte Schaukelbewegungen eines Liftsessels sind auch bei größter Sorgfalt nicht zu vermeiden. Es obliegt daher dem Fahrgast, dieser dem Betrieb eines Sesselliftes eigentümlichen besonderen Gefahrenlage durch die erforderliche Sorgfalt Rechnung zu tragen. (T1)

- 2 Ob 70/94

Entscheidungstext OGH 27.10.1994 2 Ob 70/94

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Pendeln der Gondel beim Aussteigen. (T2)

- 2 Ob 18/20s

Entscheidungstext OGH 24.04.2020 2 Ob 18/20s

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0023680

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at